



CH-3003 Bern, BAFU, PO

An die Kantonsregierungen
gemäss Adressliste

Bern, 9. September 2014

Anhörung: Revision der Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

In der Beilage erhalten Sie den Entwurf der revidierten Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) zusammen mit dem erläuternden Bericht zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Anhörungsunterlagen können über die Internetadresse www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html bezogen werden.

Der aktuelle Fall der Quecksilberbelastung im Kanton Wallis hat gezeigt, dass der Sanierungswert von 5 mg/kg für Quecksilber (Hg) für Böden von belasteten Standorten bei Haus- und Familiengärten, Kinderspielplätzen und Anlagen auf denen Kinder regelmässig spielen gemäss Anhang 3 Ziffer 2 AltIV zu hoch liegt.

Die Herleitungen durch die Eidgenössische Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART) sowie das Korreferat durch das Swiss center for applied human toxicology (scaht) (siehe www.bafu.admin.ch/altlasten/01611/index.html?lang=de rechte Spalte unter „Berichte“) haben für Hg-Belastungen bei Haus- und Familiengärten einen Prüfwert von 2 mg/kg ergeben. Das bedeutet, dass ab einer Überschreitung dieses Werts eine Gefährdung für spielende Kinder möglich ist und somit entsprechende Nutzungseinschränkungen verfügt werden müssen. Dies würde für Haus- und Familiengärten mit Hg-Belastungen zwischen 2 und 5 mg/kg bedeuten, dass eine standortübliche Nutzung faktisch nicht mehr möglich ist, der Standort aber nicht gemäss AltIV saniert werden kann.

Gérard Poffet
BAFU, 3003 Bern
Tel. +41 58 46 478 60, Fax +41 58 46 279 58
Gerard.Poffet@bafu.admin.ch
<http://www.bafu.admin.ch>

Die vorliegende Revision der AltIV sieht daher vor, den Sanierungswert für Hg für Böden von belasteten Standorten bei Haus- und Familiengärten gemäss Anhang 3 Ziffer 2 von 5 mg/kg auf 2 mg/kg anzupassen.

Wir bitten Sie, uns Ihre allfälligen Bemerkungen bis **9. Oktober 2014** zukommen zu lassen. Die Anhörungsfrist beträgt einen Monat, da dringende Sanierungen anstehen, bei denen rasch Klarheit betreffend dem Quecksilber-Sanierungswert herrschen sollte. Ausserdem handelt es sich lediglich um eine kleine Verordnungsrevision mit gesamtschweizerisch geringen Auswirkungen.

Für Bemerkungen und Auskünfte steht Ihnen die Chefin der Sektion Altlasten des BAFU, Frau Christiane Wermeille gerne zur Verfügung (christiane.wermeille@bafu.admin.ch Tel.: 058 46 299 89).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU

Gérard Poffet
Vizedirektor

Kopie:

- Umweltschutzfachstellen von Kantonen und Bund gemäss beiliegender Adressliste

Beilagen:

- Entwurf des Anhangs 3 Ziffer 2 der revidierten Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)
- Erläuternder Bericht zum Entwurf der revidierten AltIV
- Adresslisten